



Allgemeine
Bestimmungen

Reiseversicherung
Allgemeine
Bestimmungen
Formel Horizon
Befristeter Vertrag

03.2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1. DER VERTRAG	2	1.1. Die Vertragsparteien des Versicherungsvertrags
	2	1.2. Dokumente des Versicherungsvertrags?
	3	1.3. Wen müssen Sie bei Fragen oder für Auskünfte kontaktieren?
	3	1.4. Beginn Ihres Versicherungsvertrags
	3	1.5. Beginn Ihres Versicherungsvertrags?
	3	1.6. Vertragslaufzeit - Sonderfall
	3	1.7. Was müssen Sie beim Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?
	4	1.8. Was müssen Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrags mitteilen?
	6	1.9. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?
	6	1.10. Wann endet der Versicherungsvertrag?
	8	1.11. Wohin muss die Korrespondenz gesendet werden?
	8	1.12. Gesamtschuldnerschaft
	8	1.13. Wer zahlt die Kosten eines Einschreibens?
<hr/>		
2. DIE VERSICHERUNGS-PRÄMIE	9	2.1. Wann müssen Sie Ihre Prämie bezahlen?
	9	2.2. Was passiert, wenn Sie die Prämie nicht vollständig oder überhaupt nicht bezahlen?
<hr/>		
3. DIE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN	9	
<hr/>		
LEXIKON	15	

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen.

Alle Leistungen, die Sie abgeschlossen haben, sind Bestandteil ein und desselben Versicherungsvertrags. Dieses Kapitel bezieht sich auf alle diese Leistungen.

1. DER VERTRAG

1.1. Die Vertragsparteien des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag wird geschlossen zwischen Ihnen und uns.

Sie

der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die mit uns den Versicherungsvertrag schließt.

Wir

AXA Belgium, d. h. das Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wird. Versicherungs-AG zugelassen unter der Nr. 0039 für die Sparten Leben und Nichtleben (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979). Gesellschaftssitz: Troonplein 1, B-1000 Brüssel (Belgien) ZDU-Nr.: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance (handelnd unter der Firmenbezeichnung „AXA Assistance“), gesamtschuldnerisch haftend mit AXA Belgium für die Hilfeleistungen, Reiserücktritt, Reiseabbruch und Gepäck.

Versicherungs-AG zugelassen unter der Nr. 0487 für die Sparten Leben und Nichtleben (K.E. 04.07.1979 und 13.07.1979, B.S. 14.07.1979). Gesellschaftssitz: Regentlaan 7, B-1000 Brüssel (Belgien). ZDU-Nr.: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance ermächtigt AXA Belgium zu bestimmen, welche Risiken übernommen werden, und zur Verwaltung der Versicherungsverträge mit Ausnahme der **Schadensfälle**.

Inter Partner Assistance bürgt dann für die Verwaltung der **Schadensfälle** im Rahmen der Leistungen Beistand Personen, Beistand Fahrzeug, Reiserücktritt, Reiseabbruch und Gepäck.

Sie unternimmt jegliche Anstrengung, dem Versicherten bei bestimmten Ereignissen - sowohl im Privat- als auch im Berufsleben - Beistand zu leisten. Diese Ereignisse sind während der Gültigkeitsdauer des Vertrags innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags und der garantierten Beträge inklusive Steuern gedeckt.

1.2. Dokumente des Versicherungsvertrags?

Der Versicherungsvertrag besteht aus folgenden Dokumenten:

Der Versicherungsakte

Jedes Dokument mit den Merkmalen des Risikos, das Sie uns melden, damit wir gegebenenfalls Ihren Bedarf decken und das Risiko einschätzen können.

Die besonderen Bedingungen

Dieses Dokument führt die Informationen auf, die Sie uns mitgeteilt haben. Es dokumentiert zudem Ihre Wahl der tatsächlich zu gewährenden Leistung(en). Neben der Angabe, welche Allgemeinen Bestimmungen gelten, enthält dieses Dokument auch spezifische, an Ihre Situation angepasste Versicherungsbedingungen.

Die Allgemeinen Bestimmungen

Diese Dokumente beschreiben die Leistungen, ihre Begrenzungen und ihre Ausschlüsse sowie die Modalitäten eines **Schadensfalls**.

1.3. Wen müssen Sie bei Fragen oder für Auskünfte kontaktieren?

Wir empfehlen Ihnen, stets Ihren Versicherungsvermittler oder Ihren Ansprechpartner bei der Gesellschaft zu kontaktieren. Ihr Versicherungsvermittler bzw. Ihr Ansprechpartner bei der Gesellschaft sind Experten für Versicherungen. Sie unterstützen Sie mit näheren Auskünften zu Ihrem Versicherungsvertrag und seinen Leistungen. Ihr Versicherungsvermittler bzw. Ansprechpartner bei der Gesellschaft unternehmen dann auch die erforderlichen Schritte für Sie, wenn Sie den Versicherungsvertrag ändern oder die Leistungen Ihres Vertrags in Anspruch nehmen möchten. Falls Probleme zwischen Ihnen und uns auftreten, werden sie Sie ebenfalls dabei unterstützen.

Wenn Sie unsere Auffassung nicht teilen, können Sie den Dienst „Customer Protection“ (Troonplein 1, 1000 Brüssel, customer.protection@axa.be).

Falls Sie danach weiterhin nicht mit der Lösung zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (de Meeussquare 35, 1000 Brüssel, <https://www.ombudsman.as>).

Sie können auch jederzeit gerichtliche Schritte einleiten.

1.4. Beginn Ihres Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem Datum, das in Ihren besonderen Bedingungen vermerkt ist, sofern die Prämie bezahlt wurde.

1.5. Beginn Ihres Versicherungsvertrags?

Ihr Vertrag ist für den in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen Zeitraum geschlossen.

1.6. Vertragslaufzeit - Sonderfall

Der Vertrag endet automatisch am Datum der Abreise, wenn der Versicherte Belgien verlässt, um sich im Ausland niederzulassen.

1.7. Was müssen Sie beim Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?

Beim Abschluss eines Vertrags müssen wir das Risiko beurteilen können. Sie haben uns alle Informationen, von denen Sie Kenntnis haben, und von denen Sie wissen müssen, dass diese Einfluss auf diese Beurteilung haben können, präzise mitteilen.

Er kann sein, dass wir Ihnen Fragen in Schriftform stellen, um diese Informationen einzuholen. Wenn Sie einige Fragen nicht beantwortet haben, wir aber dennoch einen Versicherungsvertrag mit Ihnen abschließen, können wir uns später - außer bei Betrug - nicht mehr auf die Tatsache berufen, dass Sie keine Antwort gegeben haben.

1.7.1. Was passiert, wenn Sie Informationen vorsätzlich verschwiegen haben oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben?

Wenn wir durch das vorsätzliche Verschweigen oder vorsätzlich unrichtige Angaben von Informationen in der Erklärung der Angaben zum Risiko getäuscht werden, ist der Vertrag nichtig. Das bedeutet, dass der Vertrag, wenn die Nichtigkeit erklärt wird, nicht gültig ist, und die von Ihnen gewählten Leistungen nie gegolten haben. Die Prämie(n), die wir bereits für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt erhalten hatten, an dem wir über das vorsätzliche Verschweigen oder vorsätzlich unrichtige Angaben in der Erklärung der Angaben in Kenntnis gesetzt wurden, brauchen wir nicht zurückzuzahlen.

1.7.2. Was passiert, wenn Sie uns unabsichtlich Informationen verschwiegen oder unabsichtlich fehlerhafte Angaben gemacht haben?

In diesem Fall ist der Versicherungsvertrag nicht nichtig.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- 1) Innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, an dem wir über das unabsichtliche Verschweigen oder unabsichtlich unrichtige Angaben in der Erklärung der Angaben in Kenntnis gesetzt wurden, werden wir Ihnen vorschlagen, den Versicherungsvertrag zu ändern. Diese Änderung wird an dem Tag wirksam, an dem wir über das unabsichtliche Verschweigen oder unabsichtlich unrichtige Angaben der Angaben in Kenntnis gesetzt wurden. Wenn Sie diesen Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrags ablehnen, oder wenn Sie diesen nicht innerhalb der Frist von einem Monat, zu rechnen ab dem Tag, an dem Sie den Vorschlag erhalten haben, angenommen haben, dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.
- 2) Wenn wir beweisen können, dass wir keinen Versicherungsvertrag geschlossen hätten, wenn wir Kenntnis der korrekten Informationen gehabt hätten, dürfen wir den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, zu rechnen ab dem Tag, an dem wir über das Verschweigen oder unrichtige Angaben in der Erklärung der Angaben Kenntnis erhalten haben.

Was passiert, wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung Ihres Versicherungsvertrags wirksam geworden ist?

- Wenn das Verschweigen oder unrichtige Angaben von Angaben Ihnen nicht zur Last gelegt werden kann, und wenn sich ein Schadensfall ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung wirksam geworden ist, werden wir den geschlossenen Vertrag einhalten.
- Wenn das Verschweigen oder unrichtige Angaben von Angaben Ihnen dagegen zur Last gelegt werden kann, und wenn sich ein Schadensfall ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung wirksam geworden ist, werden wir die Entschädigung im Verhältnis der Prämie reduzieren, die Sie tatsächlich bezahlt haben, und der Prämie, die Sie hätten bezahlen müssen, wenn Sie uns die korrekten Angaben mitgeteilt hätten.
- Wenn bei einem Schadensfall Tatsachen zu Tage treten, mit denen wir beweisen können, dass wir den Versicherungsvertrag nie geschlossen hätten, werden wir unsere Leistung verweigern und Ihnen die von Ihnen gezahlten Prämien zurückzahlen.

1.8. Was müssen Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrags mitteilen?

1.8.1. Sie müssen jede Erhöhung des Risikos mitteilen

Wenn sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags Dinge oder Umstände ändern oder sich neue Umstände ergeben, kann dies dazu führen, dass bei Ihnen in erheblicher und dauerhafter Weise ein höheres Risiko für einen **Schadensfall** vorliegt. Somit sind Sie verpflichtet, uns diese neuen oder geänderten Umstände zu melden.

Wenn Sie eine solche Erhöhung des Risikos melden, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wir würden das Risiko dennoch versichert haben, falls wir von dieser Erhöhung des Risikos bei Abschluss des Versicherungsvertrags Kenntnis gehabt hätten, aber dann zu anderen Bedingungen. In diesem Fall werden wir Ihnen innerhalb eines Monats, zu rechnen ab dem Moment, an dem wir über die Erhöhung Kenntnis erhalten haben, die Änderung des Versicherungsvertrags vorschlagen. Dieser Vorschlag zur Änderung gilt ab dem Tag der Erhöhung des Risikos. Wenn Sie diesen Vorschlag nicht innerhalb eines Monats, zu rechnen ab dem Moment, an dem Sie den Vorschlag erhalten haben, akzeptieren, oder wenn Sie den Vorschlag ablehnen, dürfen wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der vorgenannten Frist kündigen.
2. Wir können nachweisen, dass wir das Risiko nie versichert hätten, wenn wir über diese Erhöhung des Risikos bei Vertragsschluss Kenntnis gehabt hätten. In diesem Fall dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, zu rechnen ab dem Moment, an dem wir Kenntnis von der Erhöhung erhalten haben, kündigen.

Was passiert, wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung Ihres Versicherungsvertrags wirksam geworden ist?

- Sie haben die Erhöhung des Risikos korrekt und rechtzeitig mitgeteilt: Wir werden uns an die getroffene Vereinbarung halten.
- Sie haben uns die Erhöhung des Risikos nicht mitgeteilt:
 - Wenn es Ihnen nicht zur Last gelegt werden kann, dass Sie diese Informationen nicht mitgeteilt haben, werden wir uns an die getroffene Vereinbarung halten.
 - Wenn es Ihnen dagegen zur Last gelegt werden kann, dass Sie diese Informationen nicht mitgeteilt haben, werden wir die Entschädigung im Verhältnis der Prämie reduzieren, die Sie tatsächlich bezahlt haben, und der Prämie, die Sie hätten bezahlen müssen, wenn Sie uns die korrekten Angaben mitgeteilt hätten. Wenn wir aber nachweisen können, dass wir den Vertrag nie geschlossen hätten, werden wir unsere Leistung verweigern und Ihnen die von Ihnen bezahlten Prämien zurückzahlen.
 - Wenn wir nachweisen können, dass Sie vorsätzlich versucht haben, uns zu betrügen, können wir unsere Leistung verweigern. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir über den Betrug Kenntnis erhalten haben, bereits erhalten hatten, brauchen wir nicht zurückzuzahlen.

1.8.2. Was passiert bei einer Verringerung des Risikos?

Wenn sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags Dinge oder Umstände ändern oder sich neue Umstände ergeben, kann dies dazu führen, dass bei Ihnen in erheblicher und dauerhafter Weise ein geringeres Risiko für einen **Schadensfall** vorliegt.

Wenn diese Verringerung bei Vertragsschluss vorgelegen hätte, sodass wir die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätten, sind wir verpflichtet, eine entsprechende Verringerung der Prämie zu gewähren.

Diese Verringerung der Prämie gilt ab dem Tag, an dem wir über die Verringerung des Risikos Kenntnis erhalten haben.

Wenn wir mit Ihnen nicht innerhalb eines Monats, zu rechnen ab Ihrem Antrag auf Verringerung des Risikos, zu einer Einigung gelangen, können Sie den Vertrag kündigen.

1.9. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?

1.9.1. Sie müssen den **Schadensfall** melden

Der Versicherte ist verpflichtet, uns den **Schadensfall** zu melden, und zwar so bald wie möglich und innerhalb der Frist, die im Vertrag festgelegt ist.

Wenn die vorgegebene Frist überschritten wurde, der Versicherte aber belegen kann, dass das Erforderliche getan wurde, um den **Schadensfall** so rasch wie möglich zu melden, können wir uns nicht auf eine verspätete Meldung berufen.

Wenn Sie weitere Fragen zu den Umständen und dem Umfang des **Schadensfalls** haben, muss der Versicherte uns diese Informationen so rasch wie möglich übermitteln. Er muss uns darüber hinaus alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.

1.9.2. Sie müssen weitere Schäden verhindern und beschränken

Der Versicherte muss alle vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu verhindern und zu beschränken.

1.9.3. Gibt es Vertragsstrafen?

Wenn der Versicherte eine dieser Pflichten nicht erfüllt, kann dies dazu führen, dass wir dadurch ein Verlust entsteht. In diesem Fall dürfen wir den Verlust, der uns entstanden ist, von der durch uns zu zahlenden Entschädigung einbehalten.

Wir dürfen unsere Leistung auch verweigern, wenn der Versicherte vorsätzlich versucht hat, uns zu betrügen, indem er eine dieser Pflichten nicht erfüllt hat.

1.10. Wann endet der Versicherungsvertrag?

Sie können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Aus welchen Gründen?	Unter welchen Bedingungen?
<ul style="list-style-type: none"> nach einem Schadensfall 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens einen Monat nach Zahlung oder Ablehnung der Zahlung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> bei Änderung der Allgemeinen Bestimmungen bei Änderung des Tarifs, sofern eine dieser Änderungen aus einer allgemeinen Anpassung resultiert, die durch die zuständigen Behörden vorgeschrieben wurde 	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung der Änderungsmitteilung durch uns innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige der Tarifänderung
<ul style="list-style-type: none"> bei erheblicher und dauerhafter Verringerung des Risikos 	<ul style="list-style-type: none"> wenn wir uns nicht innerhalb eines Monats nach Ihrem Antrag über die Höhe der neuen Prämie einigen
<ul style="list-style-type: none"> wenn die Frist zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Datum des Beginns des Vertrags länger als ein Jahr ist 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens drei Monate vor dem Datum des Beginns
<ul style="list-style-type: none"> wenn wir den Vertrag oder eine der Leistungen des Vertrags kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> Sie können den Vertrag vollständig kündigen

Wir können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Aus welchen Gründen?	Unter welchen Bedingungen?
<ul style="list-style-type: none"> ■ nach einem Schadensfall 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens einen Monat nach Zahlung oder Ablehnung der Zahlung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Fall einer nicht vorsätzlichen Auslassung oder Unrichtigkeit bei der Angabe der Risikomerkmale bei Vertragsschluss oder im Fall einer Erhöhung des Risikos 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem wir über die Auslassung oder Unrichtigkeit oder Erhöhung Kenntnis erhalten haben, wenn wir nachweisen, dass wir das erhöhte Risiko unter keinen Umständen versichert hätten ■ innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind, oder wenn Sie nicht innerhalb eines Monats auf den Vorschlag reagieren
<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Nichtzahlung der Prämie 	<ul style="list-style-type: none"> ■ zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die im Inverzugsetzungsschreiben aufgeführt sind, das wir Ihnen senden
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Sie eine der Leistungen des Vertrags kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wir können den Vertrag vollständig kündigen
<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Umfang oder die Höhe der Deckung beeinflussen kann 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wir können den Vertrag ganz oder teilweise kündigen
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Frist zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Datum des Beginns des Vertrags länger als ein Jahr ist 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens drei Monate vor dem Datum des Beginns

Wie erfolgt eine Kündigung ?

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt:

- entweder per Einschreiben
- oder per Gerichtsvollzieherurkunde
- oder durch Abgabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Wann wird die Kündigung wirksam?

Sofern nicht anders in den vorstehenden Tabellen angegeben: Wenn Sie den Vertrag kündigen, wird die Kündigung nach Ablauf eines Monats wirksam, zu rechnen ab dem Tag, der folgt auf:

- die Aufgabe des Einschreibens
- die Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde
- das Datum der Empfangsbestätigung der Abgabe des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie den Vertrag bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder des Tarifs kündigen, wird die Kündigung nach Ablauf derselben Frist wirksam, frühestens jedoch zum jährlichen Fälligkeitstag, zu dem die Änderung in Kraft hätte treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, wird die Kündigung nach Ablauf derselben Frist wirksam, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist einräumt. Wir teilen Ihnen diese Frist in einem Einschreiben mit, das wir Ihnen senden.

Im Fall einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien nach einem **Schadensfall** wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten wirksam, zu rechnen ab der Mitteilung.

Diese Frist wird auf einen Monat geändert, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte eine der Pflichten aufgrund des Auftretens des Schadens nicht erfüllt hat mit der Absicht, uns zu täuschen, sofern wir gegen einer dieser Personen Klage bei einem Untersuchungsrichter mit einer Forderung auf Schadensersatz eingereicht haben, oder wir ihn aufgrund der Artikel 193, 196, 197 (Urkundenfälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuchs vor Gericht geladen haben. Wir werden den Schaden aufgrund dieser Kündigung ersetzen, wenn wir unsere Klage zurückgezogen haben, oder wenn der öffentliche Prozess zu einer Einstellung der Strafverfolgung oder zu einem Freispruch geführt hat.

Ablauf des Vertrags von Rechts wegen

Der Vertrag endet von Rechts wegen bei Wegfall des versicherten Interesses oder des Gegenstands der Versicherung.

1.11. Wohin muss die Korrespondenz gesendet werden?

Alle Mitteilungen und Anzeigen, die Sie uns senden möchten, müssen an einen unserer Firmensitze in Belgien oder an die E-Mail-Adresse gesendet werden, die wir Ihnen mitgeteilt haben.

Sie können die Informationen auch senden an:

AXA Belgium NV
Troonplein 1
1000 Brüssel

Alle Mitteilungen und Anzeigen, die wir Ihnen senden möchten, sind gültig an die Adresse gerichtet, die im Versicherungsvertrag vermerkt ist, oder an die Adresse, die uns eventuell zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt wird.

Wenn uns Ihre Zustimmung vorliegt, können solche Mitteilungen und Anzeigen auch elektronisch an die letzte Adresse versendet werden, die Sie uns angegeben haben.

1.12. Gesamtschuldnerschaft

Die Versicherungsnehmer, die ein und denselben Vertrag unterschreiben, haben - jeder gesamtschuldnerisch - alle Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, zu erfüllen.

1.13. Wer zahlt die Kosten eines Einschreibens?

Wenn wir Ihnen nicht fristgerecht eine feststehende, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zahlen, und sofern Sie uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung geschickt haben, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des geltenden offiziellen Tarifs der eingeschriebenen Sendung von bpost.

Für jedes Einschreiben, das wir Ihnen senden, falls Sie es unterlassen, eine Geldsumme mit den vorstehenden Merkmalen zu bezahlen, zahlen Sie uns dieselbe Erstattung, etwa bei Nichtzahlung der Prämie.

2. DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE

2.1. Wann müssen Sie Ihre Prämie bezahlen?

Bei Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie umfasst einerseits den Nettobetrag und andererseits die Steuern, die Beiträge und die Kosten.

Die Prämie ist zum oder vor dem Fälligkeitsdatum zahlbar.

2.2. Was passiert, wenn Sie die Prämie nicht vollständig oder überhaupt nicht bezahlen?

Wenn Sie die Prämie nicht bezahlen, kann das weitreichende Folgen haben. Es kann zu einer Aussetzung der Auszahlungen oder der Auflösung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen.

Die Aussetzung der Deckung tritt nach Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist in Kraft.

Die Bezahlung der geschuldeten Prämien, wie sie in der letzten Mahnung oder im letzten gerichtlichen Beschluss angegeben ist, beendet diese Aussetzung.

Im Fall einer Nichtzahlung können wir auch Anspruch auf zusätzliche Verwaltungskosten erheben, wie sie in Paragraph 1.13 „Wer zahlt die Kosten für ein Einschreiben?“ beschrieben sind.

3. DIE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Verantwortlicher für die Verarbeitung

AXA Belgium NV mit Geschäftssitz Troonplein 1, 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend ‚AXA Belgium‘ genannt).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)

Troonplein 1

1000 Brüssel

per E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Die personenbezogenen Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt werden, oder die von AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, Unternehmen, die mit diesen Unternehmen, dem Arbeitgeber der betroffenen Person oder Dritten in Beziehung stehen, erhalten werden, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- **Verwaltung des Personenbestands:**
 - Dies sind Verarbeitungen, die ausgeführt werden, um die Datenbanken - insbesondere die Identifikationsdaten - in Bezug auf alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen, zusammenzustellen und aktuell zu halten.
 - Diese Datenbanken werden aktuell gehalten und ergänzt auf Grundlage von Informationen, die der Betroffene AXA Belgium bereitstellt, oder Informationen aus zuverlässigen externen Quellen.
 - Diese Datenverarbeitungen sind für die Ausführung des Versicherungsvertrags oder die Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- **Verwaltung des Versicherungsvertrags:**
 - Dies betrifft die Verarbeitung, die ausgeführt wird zum Zweck der automatischen oder nicht automatischen Annahme oder Ablehnung von Risiken vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags oder bei späteren Überarbeitungen davon; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Beendigung des Versicherungsvertrags; zum Zweck der automatischen oder nicht automatischen Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von Schadensfällen und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Datenverarbeitungen sind für die Ausführung des Versicherungsvertrags oder die Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- **Dienstleistungen für Kunden:**
 - Dies betrifft Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste ausgeführt werden, die - zusätzlich zum Versicherungsvertrag - für die Kunden bereitgestellt werden (zum Beispiel das Anbieten von Tools und Diensten, um die Verwaltung der Versicherungspolice zu vereinfachen, um die Dokumente mit Bezug zur Police einzusehen, oder um die Formalitäten für den Betroffenen bei einem Schadensersatzanspruch zu vereinfachen).
 - Diese Verarbeitungen sind für die Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.

- **Verwaltung der Beziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:**
 - Dies betrifft Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.

- **Betrugsermittlung, -verhütung und -bekämpfung:**
 - Dies betrifft Verarbeitungen, die ausgeführt werden, um automatisch oder nicht automatisch Versicherungsbetrug zu ermitteln, zu verhüten und zu bekämpfen.
 - Diese Verarbeitungen sind für die Wahrnehmung der gerechtfertigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Gewährleistung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- **Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung:**
 - Dies betrifft Verarbeitungen, die ausgeführt werden, um automatisch oder nicht automatisch die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu verhüten und zu bekämpfen.
 - Diese Verarbeitungen sind für die Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.

- **Durchführung von Tests**
 - Dies betrifft Verarbeitungen, um neue und überarbeitete Anwendungen zu entwickeln und deren korrektes Funktionieren sicherzustellen.
 - Diese Verarbeitungen sind für die berechtigten Interessen erforderlich, die AXA Belgium verfolgt, um Anwendungen zu entwickeln, um seine Aktivitäten auszuführen oder Dienste für seine Kunden zu erbringen.

- **Portfolioüberwachung:**
 - Dies betrifft Verarbeitungen, die ausgeführt werden, um gegebenenfalls automatisch das technische und finanzielle Gleichgewicht des Versicherungsportfolios zu kontrollieren und gegebenenfalls wiederherzustellen.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Gewährleistung oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- **statistische Studien:**
 - Dies betrifft Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem Dritten für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, das Streben nach Effizienz und die Verbesserung der Kompetenz in diesen Fachgebieten.

- **Risikomanagement und -überwachung:**
 - Dies betrifft Verarbeitungen durch AXA Belgium oder einen Dritten, um Risikomanagement und -überwachung für das Unternehmen von AXA Belgium sicherzustellen einschließlich Inspektionen, Beschwerdemanagement sowie internem und externem Audit.
 - Diese Verarbeitungen sind vorgeschrieben, um eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen, der AXA Belgium unterliegt, oder sind für die berechtigten Interessen von AXA Belgium notwendig, um angemessene Sicherheitsmechanismen für die Verwaltung seiner Aktivitäten sicherzustellen.

Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, können die personenbezogene Daten an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an mit ihnen verbundene Unternehmen und/oder Personen (Rechtsanwälte, Sachverständige, beratende Ärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, sonstige Versicherungsgesellschaften, externe Auditoren, Vertreter, Nachfolgeämter für die Preisgestaltung, Schadenregelungsagenturen, TRIP VoG, Datassur und andere Branchenorganisationen) übermittelt werden, um gemäß diesen Zwecken verarbeitet zu werden.

Diese Daten können auch den Kontrollbehörden, den zuständigen Behörden und allen anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, mit denen AXA Belgium personenbezogene Daten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften austauschen kann, übermittelt werden.

Sofern die betroffene Person ebenfalls Kunde von anderen Einheiten innerhalb der AXA-Gruppe ist, dürfen diese personenbezogenen Daten durch AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung des Personenbestands, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten, genutzt werden.

Die betroffene Person kann von AXA Belgium während der Ausführung der Police Sonderklauseln erhalten, so etwa eine Klausel, die für die Bearbeitung eines Schadensersatzanspruchs gilt. Solche Sonderklauseln haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Klausel und deren Anwendbarkeit für die oben angegebenen Zwecke.

Datenverarbeitung zu Zwecken des Direktmarketings

Die personenbezogenen Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt worden sind, oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen, sowie von Dritten erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direktmarketing-Zwecken (kommerzielle Aktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Bekanntheit der Marke usw.), zur Verbesserung seiner Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden, sowie um diese über seine Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren, und um ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und von mit ihnen verbundenen Unternehmen und/oder an den Versicherungsvermittler für ihre eigene oder gemeinsame Direktvermarktung übermittelt werden, um Kenntnisse der gemeinsamen Kunden und Prospekte zu verbessern, sie über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direktmarketing zu erbringen, können diese personenbezogenen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Diese Verarbeitungen können gegebenenfalls auf der Zustimmung der betroffenen Person beruhen.

Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union

Die sonstigen Unternehmen der AXA-Gruppe, die mit ihnen verbundenen Unternehmen und/oder Personen, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden, können sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Falle der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. AXA Belgium gewährleistet einen angemessenen Schutz der auf diese Weise übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission geschaffenen alternativen Mechanismen, wie der Standardvertragsbedingungen oder der verbindlichen Unternehmensregeln für die AXA-Gruppe im Falle konzerninterner Übertragungen (B.S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der von AXA Belgium getroffenen Maßnahmen zur Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union erhalten, indem sie ihren Antrag an AXA Belgium unter der unten angegebenen Anschrift (Abschnitt ‚Kontaktaufnahme mit AXA Belgium‘) übermittelt.

Datenspeicherung

AXA Belgium bewahrt die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag während der gesamten Vertragsdauer oder der Verwaltung der Schadensfälle erhoben werden, auf, aktualisiert sie, wenn die Umstände es erfordern, und verlängert sie um die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder um die Verjährungsfrist, um einen eventuellen Anspruch oder eine mögliche Rückforderung, die nach dem Ende des Vertragsverhältnisses oder nach der Schließung des Anspruchs geltend gemacht werden, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die personenbezogenen Daten über abgelehnte Angebote oder Angebote, die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, fünf Jahre nach der Abgabe des Angebots oder der Ablehnung des Vertragsabschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abzuschließen und auszuführen. Die Nichtmitteilung dieser Angaben kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und einen unbefugten Zugriff, Missbrauch, Änderung oder Löschung dieser Daten zu verhindern.

Zu diesem Zweck befolgt AXA Belgium die Standards für Sicherheit und Kontinuität der Dienste und bewertet regelmäßig das Sicherheitsniveau ihrer Prozesse, Systeme und Anwendungen sowie das Sicherheitsniveau ihrer Partner.

Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und - sofern diese verarbeitet werden - Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten, die fehlerhaft oder unvollständig sind, berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen zu beschränken;
- sich aus persönlichen Gründen gegen die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu widersetzen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nur dann, wenn er nachweist, dass berechtigte und zwingende Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke des Direktmarketings zu widersprechen einschließlich der Profilerstellung, die für Direktmarketing durchgeführt wird;
- eine Entscheidung anzufechten, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich der Erstellung von Profilen, beruht, die für ihn Rechtswirkungen hat oder ihn erheblich beeinträchtigt; ist eine solche automatisierte Verarbeitung jedoch für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich, so hat die Person das Recht auf ein menschliches Eingreifen der AXA Belgium, ihren Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;
- ihre personenbezogenen Daten, die an AXA Belgium übermittelt wurden, in einem strukturierten, standardisierten und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, wenn i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der Zustimmung der betroffenen Person beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist und ii) die Verarbeitung durch automatisierte Verfahren erfolgt; und die direkte Übermittlung seiner personenbezogenen Daten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen anderen zu erhalten, sofern dies technisch machbar ist;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor dem Widerruf ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrem Einverständnis beruht;

Änderungen dieser Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aufgrund verschiedener Faktoren ändern, z. B. Veränderungen bei den Rechtsvorschriften, technischen Entwicklungen und Veränderungen bei den Zwecken der Verarbeitung. AXA Belgium wird regelmäßig überarbeitete Fassungen der Datenschutzklausel auf der Seite ‚Datenschutz‘ auf der Website AXA.be veröffentlichen. Im Fall erheblicher Änderungen wird AXA Belgium vertretbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen auf diese Änderungen hingewiesen werden.

Kontaktaufnahme mit AXA Belgium

Wenn die betroffene Person Kunde bei AXA Belgium ist, kann sie ihren Kundenbereich bei AXA.be besuchen und dort ihre personenbezogenen Daten verwalten, ihre Vorlieben hinsichtlich Direktmarketing verwalten sowie ihre personenbezogenen Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich zur Ausübung ihrer Rechte an AXA Belgium wenden, indem sie das Formular, das auf der Seite ‚Kontakt‘ über die Schaltfläche ‚Schutz Ihrer Daten‘ abrufbar ist und über einen Hyperlink unter der Homepage auf der Website AXA.be zugänglich ist, ausfüllt.

Die betroffene Person, die ihre Rechte ausüben möchte, kann sich auch an AXA Belgium wenden, indem sie auf dem Postweg ein datiertes und unterzeichnetes Schreiben mit einer Kopie ihres Personalausweises an folgende Anschrift schickt: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Troonplein, 1, 1000 Brüssel.

REISEVERSICHERUNG

Allgemeine Bestimmungen – Formel Horizon – Befristeter Vertrag

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert.

Beschwerde im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einreichen

Wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, wird sie gebeten, sich zuerst an AXA Belgium zu wenden. Die betroffene Person kann eine Beschwerde einreichen unter der E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars, das auf der Seite ‚Kontakt‘ über die Schaltfläche ‚Nicht zufrieden mit einem Produkt oder Dienst? Teilen Sie es uns mit‘ verfügbar ist. Sie können diese Seite über den Link unten auf der Homepage der Site AXA.be einsehen.

Die betroffene Person kann auch bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einreichen unter folgender Anschrift:

Drukpersstraat 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Die betroffene Person kann auch beim Gericht erster Instanz seines Wohnsitzes eine Klage einleiten.

LEXIKON

Um den Text Ihres Versicherungsvertrags leichter verständlich zu machen, erläutern wir nachfolgend einige Begriffe und Ausdrücke näher, die in diesem Kapitel in **Fettschrift** gekennzeichnet sind.

Diese Begriffsbestimmungen beschränken unsere Deckung. Sie sind alphabetisch geordnet.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft und der Anlass zur Anwendung des Versicherungsvertrags sein kann.

Sie möchten sicher durchs Leben gehen und mit Zuversicht in die Zukunft blicken.
Unsere Aufgabe ist es, Ihnen Lösungen vorzustellen, die Ihre Familie und Ihre Umgebung
schützen und Sie aktiv bei der Planung Ihrer Projekte zu unterstützen.



Unter **MyAXA** finden Sie auf axa.be
eine Übersicht all Ihrer Dokumente
und Dienste.

AXA gibt Ihnen eine Antwort auf:

